

## *Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung*

VON HERMANN DILCHER

Wie schon der Titel meines Beitrages erkennen läßt, möchte ich zunächst untersuchen, inwieweit sich einzelne Rechtsregeln in Friedrichs sizilischer Gesetzgebung als Fortführung und Übernahme bereits vorhandener Rechtsgedanken darstellen. Daran wird sich die Frage anschließen, welche der übrigen Rechtsnormen derart unabhängig von Quellenvorbildern formuliert sind, daß sie als juristische Neuschöpfungen bezeichnet werden können. Zum Schluß ist dann zu klären, wie traditionsgebundene und quellenunabhängige Vorschriften im Gesamtwerk miteinander harmonieren.

### *1. Die Constitutionen von 1231 und ihre Novellen*

Mittelpunkt der sizilischen Gesetzgebung Friedrichs sind die Constitutionen vom Herbst 1231. Sie enthalten das sizilische Königsrecht so vollständig, daß sie als dessen Kodifikation bezeichnet werden könnten; eine Kodifikation im technischen Sinne des Wortes war allerdings im Jahre 1231 von Friedrich nicht beabsichtigt. – Friedrichs Plan, eine derart umfassende Gesetzgebungstätigkeit zu entfalten, war nicht lange vorher zutage getreten. Erst nach der Rückkehr vom Kreuzzug wurde die Absicht, man könnte fast sagen von einem Tag zum anderen, erkennbar: Jetzt hatte Friedrich eine so hohe Vorstellung von seinem Herrscherauftrag, daß er als Ausdruck dieses Sendungsbewußtseins in den Constitutionen von 1231 formulieren ließ<sup>1)</sup>, Sizilien . . . *sit admirantibus omnibus similitudinis speculum, invidia Principum, et norma regnorum* . . . Er wollte auch als höchster weltlicher Herrscher die Nachfolge des römischen Gesetzgebers Justinian antreten; deshalb leitete er seine Gesetzgebungsbefugnis aus der römischen *lex Regia* ab<sup>2)</sup>. Ein äußerer Anlaß für den Gesetzgebungsplan war die im Sommer 1230 bei den Friedensverhandlungen mit dem Papst zutage getretene Unsicherheit über den genauen Inhalt vieler sizilischer Rechtsregeln<sup>3)</sup>, so daß der Erlaß der Constitutionen auch der Schaffung von Rechtsklarheit dienen

1) In LA 1,95,1.

2) In LA 1,31; KANTOROWICZ, *The King's two bodies* (1957), S. 103.

3) WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.*, Bd. 2 (1897), S. 267.

sollte. Nicht zuletzt war es für Friedrichs Denken von Bedeutung, daß die Absicht Papst Gregors IX. bekannt war, eine abschließende neue Dekretalensammlung durch die Hand Raimunds de Peñaforte zu veranstalten<sup>4)</sup>.

Unmittelbar nach dem Friedensschluß begannen im Sommer 1230, zunächst unter dem Vorsitz des Erzbischofs Jacobus von Capua<sup>5)</sup>, die Arbeiten der Gesetzgebungskommission. Im Oktober 1230 wurden aus jeder Provinz des Landes Rechtskundige nach dem in ihrer Heimat bestehenden Rechtszustand befragt. Schon im Juni 1231 hatten die Hofjuristen den Entwurf der Constitutionen fertiggestellt, der einer Ständerversammlung in Melfi zur Beratung vorgelegt wurde<sup>6)</sup>. Nach einer Schlußredaktion aufgrund der dort geäußerten Auffassungen verkündete Friedrich das Gesetz im September 1231 zu Melfi<sup>7)</sup>. – Es wird im folgenden als Liber Augustalis (LA) bezeichnet. Diese Benennung hat sich, wenn sie auch nicht dem Original entspricht, seit Capasso<sup>8)</sup> eingebürgert; sie findet eine Grundlage in den Cassineser Fragmenten des Manuskripts und in den Worten . . . *universitas nostra recipiat, quae augustalis nominis titulo praesignatur* . . . der Schlußvorschrift<sup>9)</sup>. – Der LA ist eingeteilt in drei Bücher. Im September 1231 bestand das erste Buch aus 74, das zweite Buch aus 49 und das dritte Buch aus 81 Constitutionen.

Allerdings war die Gesetzgebung der Jahre 1230 und 1231 in großer Hast vonstatten gegangen. Selbst die Tatsache, daß ein so bedeutender Jurist wie Petrus de Vinea an den Gesetzgearbeiten beteiligt war, sie nach dem Rücktritt des Erzbischofs Jacobus von Capua sogar geleitet hatte<sup>10)</sup>, konnte nicht verhindern, daß der im September 1231 erlassene Text noch beträchtliche Lücken aufwies. – So wurden schon 1232 auf dem Hoftag von San Germano dem Gesetz neun Constitutionen hinzugefügt<sup>11)</sup>. Es handelte sich um Recht aus der Zeit der normannischen Könige, das nach Friedrichs Willen fortgelten sollte, in der Eile aber zunächst ausgelassen worden war. Weiterhin machte der sizilische Städteaufstand von 1233 Änderungen des LA im Sinne etwas größerer Städtefreiheit erforderlich<sup>12)</sup>. Schließlich und nicht zuletzt

4) DE STEFANO, Federico II e le correnti spirituali del suo tempo (1922), S. 163.

5) MORGHEN, Federico II di fronte al Papato, in: Atti del Convegno Internazionale di Studi Federiciani (1952), S. 10; SCHIPA, Sicilia e Italia sotto Federico II di Svevia, Archivio storico per le Province Napolitane 53 (1928), S. 46.

6) DE VERGOTTINI, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia (1952), S. 220.

7) KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II., Bd. I (1928), S. 203.

8) CAPASSO, Sulla storia esterna delle Costituzioni di Federico II, Atti dell'Accademia Pontaniana 9 (1871), S. 394.

9) CAPASSO a. a. O., S. 421 und 422.

10) CAPASSO a. a. O., S. 392; COHN, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien (1925), S. 115; KANTOROWICZ a. a. O., S. 274 und 275.

11) GAUDENZI, Ignoti Monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria Chronica et Rycardi de Sancto Germano Chronica priora, Società Napoletana di Storia Patria, Monumenti storici, Serie I (1888), S. 141.

12) DEL VECCHIO, La legislazione di Federico II Imperatore (1874), S. 12.

führte die praktische Erfahrung bei der Anwendung des Gesetzes in den Jahren nach 1231 dazu, daß der Text vielfach ergänzt werden mußte. In besonders umfangreicher Weise geschah dies auf den Hoftagen von 1240 in Foggia<sup>13)</sup>, von 1244 in Grosseto und von 1246 in Barletta<sup>14)</sup>. Insgesamt wuchs der LA bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs im ersten Buch auf 107 Constitutionen an, im zweiten Buch auf 52 Constitutionen und im dritten Buch auf 94 Constitutionen, so daß er schließlich aus 253 Constitutionen bestand.

Die nach 1231 erlassenen Neuerungen wurden als *Novae Constitutiones* bezeichnet und vom Gesetzgeber nicht in den Text des LA von 1231 eingegliedert<sup>15)</sup>. Erst nach dem Untergang der Staufer erhielten sie durch die Glossatoren des fortgeltenden LA einen von der *communis opinio* gebilligten Platz im Gesetzestext<sup>16)</sup>. Die bei dieser Einordnung fehlende Hand des Gesetzgebers erklärt manchen Bruch des Sinnzusammenhangs im LA<sup>17)</sup>.

Alle von mir vorgetragenen Zitate beziehen sich auf die Schlußfassung des LA unter Einschluß der Novellen. Zitiert wird nach der Druckausgabe von Carcani<sup>18)</sup>.

## 2. Der traditionsgeprägte Rechtsstoff des LA

Im Sommer 1230 fand die Gesetzgebungskommission zwei Gruppen von in Sizilien geltenden Rechtsregeln vor, die aus allgemeiner Rechtstradition im Lande überkommen waren: Einmal waren dies die Vorschriften der im LA als *praedecessores*<sup>19)</sup> bezeichneten Vorgänger Friedrichs auf dem sizilischen Königsthron; sachlich handelt es sich also um die Rechtsetzung der normannischen Könige, denen sich Friedrichs eigene sizilische Gesetzgebung aus den Jahren 1220 bis 1222 angeschlossen hatte. – Zum anderen galt im sizilischen Staat neben dem Königsrecht ein überkommenes gemeines Recht der Bewohner, das seine schriftliche Festlegung im *Corpus Iuris* und

13) WILDA, Zur sizilischen Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung unter Kaiser Friedrich II. und seinen normannischen Vorfahren (1889), S. 14.

14) CARUSO, Indagini sulla legislazione di Federico II di Svevia per il Regno di Sicilia, Archivio storico Pugliesi (1951), S. 41 ff.; ders., Le leggi di Federico pubblicate a Barletta, in: Studi in onore di R. Filangieri (1959), S. 217 ff.

15) CAPASSO a. a. O., S. 413.

16) CAPASSO a. a. O., S. 415.

17) So etwa die wörtliche Wiederholung der Regeln über Amtshilfe in LA 1,37 (Novelle), LA 1,57,2 (Novelle) und LA 1,61,3 (aus dem Jahre 1231).

18) CARCANI, *Constitutiones Regum Regni utriusque Siciliae* (Neapolis 1786). – Die in der Ausgabe von HULLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici Secundi*, Bd. IV,1 (1854) und Bd. VI,2 (1860) vorgenommenen Verbesserungen des Textes sind berücksichtigt.

19) CASPAR, Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie (1904), S. 238. – Zu den Einzelheiten dieser recht umstrittenen Frage möchte ich auf die Ausführungen zu LA 1,7 in Bd. III dieser Reihe verweisen.



in der Lombardia gefunden hatte und vom LA in die Kategorie der *iura communia* eingeordnet wurde<sup>20</sup>). Diesen beiden Rechtstraditionen konnte sich der Gesetzgeber von 1231 nicht entziehen, er wollte es auch gar nicht. So mündeten in den LA zwei Traditionsströme älterer Rechtskultur Siziliens ein, der aus dem sizilischen Königsrecht und der aus den gemeinen Rechten. – Die örtlichen Gewohnheiten, die, falls sie königlich gebilligt waren, ihren Rang als Rechtsquellen unter dem Königsrecht, aber über den *iura communia* hatten<sup>21</sup>), vermochten wegen ihrer örtlichen Geltungsbegrenzung keine allgemeine Rechtstradition zu erzeugen, so daß sie hier außer Betracht bleiben können.

a) Das sizilische Königsrecht als Territorialrecht nahm seinen Anfang mit den 1140 von König Roger II. auf dem Hoftag von Ariano erlassenen 44 Assisen<sup>22</sup>). Ihnen folgten in der späteren Regierungszeit König Rogers weitere Gesetze, die im Cassineser Manuskript der Assisen von Ariano erhalten sind<sup>23</sup>). – Außerdem enthält dieses Manuskript Gesetze, die erst von König Wilhelm I. und von König Wilhelm II. erlassen wurden<sup>24</sup>). Im übrigen jedoch kennen wir von der Gesetzgebungstätigkeit beider Könige nur, was davon im LA überliefert wird<sup>25</sup>). – Sizilisches Königsrecht in der Form von Assisen erließ auch Friedrich im Dezember 1220 auf dem Hoftag zu Capua bei seinem Wiedereintritt in das Königreich; es handelt sich um 20 Assisen<sup>26</sup>). Auf dem Hoftag von Messina im Jahre 1221 folgten ihnen vier weitere Assisen<sup>27</sup>).

Aus der Rechtstradition der Assisen König Rogers II. wurde in den LA vor allem

20) So vor allem in LA 1,47 und in LA 1,62,1. – Zur Problematik dieses aus keinem anderen Land überlieferten Begriffes verweise ich auf die ausführlichen Untersuchungen von CALASSO, *La const. puritatem del Liber Augustalis e il diritto comune nel Regnum Siciliae*, in: Studi in onore di C. Calisse (1940), S. 501 ff., und von MONTI, *Il diritto comune nella concezione sveva e angioina*, in: Studi in onore di E. Besta, Bd. 2 (1939), S. 267 ff., sowie auf meine Ausführungen zu LA 1,47 in Bd. III dieser Reihe.

21) So heißt es in LA 1,47 . . . *secundum constitutiones sacras nostras, aut in defectu ipsarum secundum consuetudines Regni approbatas, et demum secundum iura, quibus constitutiones praedecessorum nostrorum et nostrae non obviant* . . .

22) Die modernen Ausgaben erfolgten durch BRANDILEONE, *Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve del Regno di Sicilia* (1884), S. 94 ff., und durch MONTI, *Il testo e la storia esterna delle Assise Normanne*, in: Studi in onore di C. Calisse (1940), S. 309 ff. – Nach Ansicht von MÉNAGER, *La législation sud-italienne sous la domination normande*, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo*, Bd. 16 (1959), S. 484 ff., wurde der Text im Sommer 1230 rekonstruiert.

23) Herausgegeben von CARCANI a. a. O., als Anhang zum Text des LA.

24) MONTI a. a. O., S. 306; NIESE, *Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae* (1910), S. 103.

25) MONTI, *Le leggi normanne tramandate attraverso la sola codificazione sveva*, in: Studi in onore di G. Bonolis, Bd. 2 (1942), S. 72. – Monti zählt zwei Gesetze König Wilhelms I. und 25 Gesetze König Wilhelms II. im LA; anderer Ansicht ist vielfach NIESE a. a. O., S. 145 ff.

26) GAUDENZI a. a. O., S. 104 ff.; GARUFI, *Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica* (1937), S. 88 ff.

27) GAUDENZI a. a. O., S. 104 ff.; GARUFI a. a. O., S. 98 ff.



Strafrecht übernommen, so die Vorschriften über Sakrileg (LA 1,5), Apostasie (LA 1,3) und Nonnenraub (LA 1,20), über Amtsunterschlagung (LA 1,36,1), Rechtsbeugung (LA 2,50,1), Richterbestechung (LA 2,50,2) und Beamtenkränkung (LA 3,40), über Urkunden- und Geldfälschung (LA 3,61-65), über Giftmischerei (LA 3,69+70), fahrlässige Tötung (LA 3,88) und Brandstiftung (LA 3,87) sowie nicht zuletzt über Plagiat (LA 3,86), Ehebruch und Kuppelei (LA 3,74-77+79-82). – Daneben stehen zivilrechtliche Vorschriften über die Förmlichkeiten bei der Eheschließung (LA 3,22), über den Ehebruch als Scheidungsgrund (LA 3,78) sowie über die Unveräußerlichkeit von Regalien (LA 3,1). Schließlich stammen aus dieser Zeit das Weiheverbot des LA für Grundhörige (LA 3,2) und das Erfordernis staatlicher Approbation für Ärzte (LA 3,44).

Die in den LA übernommenen Rechtsregeln König Wilhelms I. und König Wilhelms II. richten sich auf andere Ziele. An der Spitze steht hier das Lehensrecht mit Vorschriften über die Aussteuer von Frauen, Töchtern und Schwestern der Lehensinhaber (LA 3,13+17), einschließlich einer königlichen Eheerlaubnis im Falle der Notwendigkeit von Lehensteilungen oder Lehensverpfändungen zur Aussteuerbeschaffung. Auch die Tatbestände des zulässigen *adiutorium* der Vasallen sind von hier in die Constitutionen Friedrichs (LA 3,20) gelangt. – Im Bereich des Zivilrechts nimmt das Fundrecht einschließlich des Tierfundes (LA 3,34+35 und LA 3,54+55) einen weiten Raum ein; ferner sind aus wilhelminischer Zeit die Regeln des LA über das Schatzregal, das Fiskalerbrecht einschließlich des Seelteilsrechtes (LA 1,61,2) und die Fürsorge für Kirchenvermögen im Falle der Vakanz (LA 3,31) überkommen. Berührung mit kirchlichen Interessen haben auch die Vorschriften über geistliche Gerichtsbarkeit in Strafprozessen der Kleriker (LA 1,45) und beim Eheprozeß (LA 3,83). Aus strafprozessualen Gebiet sind ferner Regeln über die Untersuchungshaft und ihre Kosten (LA 1,66,1 und LA 1,91,1) sowie über die Ausrüstung der Beweiszweikämpfer (LA 2,37) zu nennen. – Das Strafrecht hingegen tritt bei der Rechtstradition des LA aus dieser Zeit nur mit dem Verbot der Notzucht an Dirnen (LA 1,21) und mit Strafen wegen Unterschlagung von Verwahr- und Leihgut (LA 1,67) hervor; außerdem mit einem Wucherverbot (LA 1,6,1), das aber nur als *lex imperfecta* ausgestaltet ist.

Aus Friedrichs Assisen von Capua und Messina hat der LA wieder vorwiegend Strafrechtvorschriften übernommen, so die Regeln über das Selbsthilfeverbot und das Gebot des staatlichen Rechtsweges (LA 1,8+9) sowie das Waffenführungsverbot für Nichtadlige (LA 1,10). Hinzu kommt das Verbot privater Befestigungstürme (LA 3,32). Außerdem wurde aus diesen Assisen das Verbot des Glücksspiels und der Lästerung (LA 3,90) in den LA übernommen. – Neben dem Strafrecht treten andere Rechtsmaterien zurück. Hier sind aus Friedrichs Assisen nur die Regeln über den Amtseid der Provinzrichter (LA 1,46) und das Gebot zur Zehntzahlung (LA 1,7) in den LA gelangt.

Die aufgeführten Bestimmungen des sizilischen Königsrechts waren für die Gesetzgebungskommission Rechtsstoff aus unbezweifelnder Geltungstradition und wurden gerade deswegen in den LA übernommen. Die Frage, inwieweit diese Regeln ihrerseits bereits auf älteres Recht, insbesondere auf römische oder langobardische Vorbilder zurückgehen, kann daher hier unberücksichtigt bleiben<sup>28)</sup>.

b) Etwas anders stellt sich die Problematik der Frage dar, inwieweit die Gesetzgebungskommission für Regeln des LA auf eine in den *iura communia* bestehende Rechtstradition zurückgegriffen hat: Nach meiner Ansicht können Regeln des LA dann als eine (nunmehr auf den Rang von Königsrecht erhobene) Fortführung der in den *iura communia* vorgeformten Rechtstradition angesehen werden, wenn die sachliche Übereinstimmung des LA mit der älteren Normierung so deutlich ist, daß man von einem Vorbild des älteren Rechtes für den LA sprechen kann.

Auch in dieser Traditionslinie nehmen Strafrechtvorschriften den ersten Platz ein, wobei für die meisten von ihnen durch den LA eine Tradition aus dem römischen Recht fortgesetzt wird: So folgt die Gleichsetzung von *perduellio*<sup>29)</sup> und Ketzeri durch LA 1,1 der römischen Vorschrift für die Manichäer in C 1,5,4,4; ebenso ist die Todesstrafe den Manichäern bereits in C 1,5,5,1 angedroht. Auch bei der Todesstrafe wegen Landfriedensbruches folgt LA 1,9 dem römischen Recht in D 48,6,11pr, D 48,19,28,3 aE, C 9,12,6 und C 9,30,1 + 2<sup>30)</sup>. Dasselbe gilt aufgrund C 9,13,1pr für die Todesstrafe wegen Frauenraubes in LA 1,22,1<sup>31)</sup> und aufgrund D 48,3,14,2 für die Todesstrafe wegen vorsätzlicher Gefangenbefreiung in LA 1,91,3. – Die römische Tradition reicht jedoch über den Kreis der Kapitalstrafen hinaus. So folgt die Talionsstrafe wegen falscher Anschuldigung in LA 1,24 und in LA 2,14 einem römischen Vorbild in C 9,2,17pr und in C 9,46,10<sup>32)</sup>. Dasselbe gilt aufgrund D 47,2,89(88) und D 47,8,1 für die Strafe des *Quadruplum* wegen Raubes von Mobilien in LA 1,25 sowie aufgrund C 8,36(37),5(4)pr aE für die in LA 2,45 angedrohte Geldstrafe in Kaufpreishöhe wegen Verkaufes einer *res litigiosa*. Römischer Rechtstradition aus D 48,19,38,10<sup>33)</sup> und aus Nov. 124,2 folgt auch die Strafe der Amtsenthebung wegen passiver Bestechung in LA 1,43<sup>34)</sup>. Das in LA 1,84 vorgesehene Berufsverbot für

28) Ausführliche Untersuchungen dieser Frage sind in Bd. III der Reihe zu den jeweiligen Constitutionen angestellt.

29) Der Begriff *perduellio* wird vom LA wie vom römischen Recht in D 48,4,11 im Sinne der Majestätsverletzung gebraucht; SCHMINCK, *Crimen laesae maiestatis* (1970), S. 89.

30) TRIFONE, *Diritto romano comune e diritti particolari nell'Italia meridionale*, *Ius romanum medii aevi*, Pars V, 2 d (1962), S. 16.

31) ZECHBAUER, *Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrich II.* (1908), S. 118.

32) LEVY, *Von den römischen Anklägervergehen*, ZRG, RA 53, S. 177; MOMMSEN, *Das römische Strafrecht* (1899), S. 496.

33) MOMMSEN a. a. O., S. 713.

34) Zu weiteren Einzelregeln des LA über Beamtenpflichten verweise ich auf meine Untersuchung: *Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen*, in: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Festschrift für H. Coing (1972), S. 100 ff.



einen Advokaten, der gegen seinen Redlichkeitseid verstoßen hat, setzt römisches Recht aus C 2,6,5 aE<sup>35)</sup> fort. – Demgegenüber tritt im Strafrecht des LA die Fortführung der Rechtstradition aus anderen Teilen der *iura communia* zurück: Den als *decima collatio* dem Corpus Iuris angefügten Libri Feudorum, genauer Barbarossas in II F 27 aufgenommenem Landfriedensgesetz, folgt LA 1,13 bei der Strafe des Handverlustes wegen Körperverletzung mit der Waffe, ebenso LA 3,43 mit der Strafe des Handverlustes für einen Bauern, der ohne Notwehr einen Ritter geschlagen hat. – Dem langobardischen Recht in KarM 10+21 aE (=Lomb 2,58,2 und Lomb 2,51,2) entspricht die in LA 3,92 angedrohte Strafe des Handverlustes wegen Meineides.

Einen weiten Raum im LA von 1231 und den nachfolgenden Novellen nimmt das Verfahrensrecht ein, das sowohl Vorschriften für alle Verfahrensarten gemeinsam als auch die Regeln für den Strafprozeß und den Zivilprozeß speziell umfaßt. Hier dominiert wiederum die Tradition des römischen Rechts. Seinen Regeln in C 2,7,8–17<sup>36)</sup> folgend bedürfen Advokaten gemäß LA 1,55,1 der Zulassung bei Gericht. Die *citatio* des Prozeßgegners erfolgt gemäß LA 1,93,1 ebenso wie nach C 3,1,15 aE und C 7,17,1,2<sup>37)</sup> und gemäß LA 2,18 muß zu Beginn des Prozesses die *litis contestatio* stattfinden, wie sie vom römischen Recht in C 3,1,14,4(1) und in C 3,9,1 für den Zivilprozeß<sup>38)</sup> sowie in C 4,17,1 und in D 48,16,15,5 für den Strafprozeß<sup>39)</sup> vorgeschrieben wird. Die Parteibefragung im weiteren Verlauf des Prozesses erfolgt gemäß LA 2,26 wie nach C 3,1,9 und D 11,1,21<sup>40)</sup>. Endurteile müssen gemäß LA 1,77 schriftlich abgefaßt werden, wie es in C 7,44,3pr und in Nov. 82,5 vorgesehen ist<sup>41)</sup>. Den Verlierer treffen die gesamten Prozeßkosten gemäß LA 2,46 ebenso wie nach C 3,1,13,6 und C 3,1,15. Römischer Rechtstradition folgen die Regeln über Vollziehung und Abwendbarkeit der Untersuchungshaft in LA 1,22,2, LA 2,4 und LA 2,10; auch nach diesen Constitutionen geht die Sicherung durch Bürgschaft grundsätzlich der Haft und der Bewachung außerhalb des Gefängnisses vor, wie es in D 48,3,1+3 und in D 4,6,28,1 vorgesehen ist<sup>42)</sup>. Dem römischen Recht in C 3,19,3<sup>43)</sup> entspringt das *forum rei sitae* in LA 1,68 und für den dreifachen Besitzschutz in LA 1,69,2 war das römische Recht in I 4,15,2 und in D 43,1,2,3 Vorbild<sup>44)</sup>. Von römi-

35) MOMMSEN a. a. O., S. 1003.

36) BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 3 (1866), S. 163; WETZELL, System des ordentlichen Civilprozesses (1878), S. 59.

37) KASER, Das römische Zivilprozeßrecht (1966), S. 462.

38) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., S. 253; KASER a. a. O., S. 483.

39) MOMMSEN a. a. O., S. 392; WLASSAK, Anklage und Streitbefestigung, Sitzungsber. der Akademie der Wiss. in Wien, Phil-hist. Klasse 194 (1920), S. 126.

40) COLLINET, La procédure par libelle (1932), S. 325; KASER a. a. O., S. 479.

41) BRANDILEONE a. a. O., S. 57; TRIFONE a. a. O., S. 19.

42) MOMMSEN a. a. O., S. 330.

43) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., S. 186.

44) KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 1 (1971), S. 396.



schen Vorbildern geprägt sind auch die Einzelheiten des Versäumnisverfahrens; so erfolgt im Zivilprozeß bei persönlichen Klagen die *missio in bonis* nach LA 1,99,2 wie nach C 7,72,9 und Nov. 53,4,1<sup>45)</sup>, bei dinglichen Klagen nach LA 1,102 wie gemäß D 42,4,7,16 + 17. Bei Säumnis des Angeklagten im Strafprozeß erfolgen Vermögensbeschlagnahme und Vermögensverfall nach Jahresfrist in LA 2,1 wie nach D 48,17,2pr + 5pr. An besonderen Verfahrensformen hat der LA aus römischer Tradition das Reskriptenverfahren in LA 1,40,1 wie in C 7,61,1,1, in C 7,61,3 und in C 7,62,34pr übernommen<sup>46)</sup>. Ferner stammt der Sindikatsprozeß innerhalb von 50 Tagen nach Amtsbeendigung gemäß LA 1,95,2 aus C 1,49,1pr, C 1,51,3pr und Nov. 95,1pr<sup>47)</sup>. – Gemeinsamer Rechtstradition der Libri Feudorum und des langobardischen Rechtes entstammt im Verfahrensrecht des LA die Einrichtung von Pairsgerichten durch LA 1,47. Diese Gerichtsart ist aus dem Gesetz Konrads II. von 1037, das als Konrad I(II),1 (= Lomb 3,8(7),4) in das langobardische Recht aufgenommen wurde, und aus Barbarossas Gesetz von 1158 in II F 55,2 aE sowie aus zahlreichen anderen einschlägigen Stellen der Libri Feudorum<sup>48)</sup> in den LA übernommen. – Langobardische Rechtstradition wird im übrigen durch das Verfahrensrecht des LA von 1231 und seinen Novellen nur in relativ geringem Umfang fortgeführt, so mit der Zulassung von Eideshelfern durch LA 1,59 wie nach Roth 359 (=Lomb 2,55(54),5), Liut 71(72) (=Lomb 2,55(54),16) und Lothar 92(89) (=Lomb 1,9,38(34))<sup>49)</sup> sowie mit der Zulassung fremder Zweikämpfer wegen Alters oder Krankheit des Hauptbeteiligten durch LA 2,40, wie es von Heinrich I(II),2 + 3 (=Lomb 1,10,5(4) und Lomb 1,9,39(35)) vorgesehen ist.

Im Bereich des Zivilrechts überwiegt die römische Rechtstradition nicht in ganz demselben Maße wie in den bisher behandelten Rechtsgebieten. Ihr entspricht das Erfordernis in LA 1,90,1, daß für den rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb ein Erwerbstitel bestehen muß, wie dies nach I 2,1,41, D 5,3,13,1 und D 41,1,31pr erforderlich ist<sup>50)</sup>. Auch daß für die Ersitzung gemäß LA 1,94 und LA 3,37 das Vorliegen eines Titels erforderlich ist, folgt dem römischen Recht in C 7,31,1,3 und in C 7,33,4. Dasselbe gilt für die Ersitzungsfristen von 10 oder 20 Jahren gemäß LA 3,37, die aus I 2,6pr, C 7,31,1,1 und Nov. 119,7 entnommen sind<sup>51)</sup>, sowie für die 30jährige Verjährungsfrist in LA 3,37, die dem römischen Recht in C 7,39,3pr folgt. Auch daß

45) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., S. 304; ZECHBAUER a. a. O., S. 58.

46) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., S. 90 und S. 351.

47) DEL VECCHIO a. a. O., S. 124; ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre (1938), S. 503.

48) Das Pairsgericht ist u. a. in II F 10 + 18 + 21pr + 22,2 + 23 und in II F 16 + 34pr + 39 + 46 + 76 vorgesehen.

49) BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte (<sup>2</sup>1928), S. 513; CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte (<sup>2</sup>1962), S. 386 und S. 389.

50) KASER, Das römische Privatrecht a. a. O., S. 417.

51) BRANDILEONE a. a. O., S. 82; TRIFONE a. a. O., S. 23.

gemäß LA 2,42 Minderjährige für Rechtsgeschäfte der *auctoritas* des Vormundes bedürfen, folgt römischer Tradition in I 1,21pr+2 ebenso wie die Restitution des Minderjährigen aus D 4,4,13,1+24pr und C 2,21(22),5pr hergeleitet ist<sup>52</sup>). Die Gründe für die Restitution einer durch ihren Vertreter geschädigten Frau gemäß LA 2,44 folgen dem römischen Recht in D 4,3,18pr. – Einer langobardischen Rechtstradition aus Liut 19 (=Lomb 2,29,1)<sup>53</sup>) folgt hingegen LA 2,42 mit der Regel, daß die Volljährigkeit bereits mit 18 Jahren eintritt. Der Sohnesvorrang bei der Erbfolge, wie er in LA 3,26 und LA 3,27 vorgesehen ist, stammt aus dem langobardischen Recht in Liut 1 (=Lomb 2,14,20(21)), ebenso der Wegfall des Erbrechtes einer ausgestatteten Tochter in LA 3,27 aus Roth 181 (=Lomb 2,14,15). Dasselbe gilt für die ausnahmsweise Beteiligung einer ausgestatteten aber verwitweten Tochter nach Kollation ihrer Ausstattung gemäß LA 3,27, was der langobardischen Regelung in Roth 199 (=Lomb 2,14,17(16))<sup>54</sup>) entnommen ist.

Das Lehensrecht des LA wird deutlich durch die Tradition der Libri Feudorum beherrscht. So folgt das Veräußerungsverbot für Lehen in LA 3,5,1 dem Gesetz Kaiser Lothars von 1136 in II F 52pr und Barbarossas Gesetz von 1158 in II F 55pr; die Verpachtung von Lehen bleibt zugelassen wie nach II F 9,1. Besonders deutlich sind die einzelnen Bestandteile des Lehenseides in LA 3,18 durch II F 6+7 vorgeprägt, ebenso die in LA 3,19 geregelten Gründe für die Lehensentziehung durch I F 5pr+17+21,1+57. Die Vorschrift in LA 3,60 über den Ritterstand als Geburtsstand folgt dem Gesetz Barbarossas in II F 27,3 aE<sup>55</sup>).

Im Bereich derjenigen Rechtsregeln, die man heute als Verwaltungsrecht bezeichnen würde, führt der LA in größerem Umfang römische Rechtstradition fort. Sie bestimmt die persönlichen Anforderungen an die Beamten und Richter ebenso wie die Normierung ihrer Pflichten und Rechte. Die Einzelheiten hierzu habe ich bereits an anderer Stelle<sup>56</sup>) dargelegt; sie sollen deshalb hier nur resümiert werden: Der LA fordert nach römischem Vorbild Freiheit, Würdigkeit, Integrität und Bildung der Beamten<sup>57</sup>). Er verlangt von ihnen Eidesleistung und Eidesbefolgung im Rahmen der Amtsführung<sup>58</sup>); Pflichterfüllung und Pflichtverletzung sind jeweils mit vorteilhaften oder nachteiligen Sanktionen ausgestattet<sup>59</sup>). – Über diesen Bereich hinaus sind die Vorschriften über das Fiskalgut als Fortführung römischer Rechtstradition zu nen-

52) TRIFONE a. a. O., S. 23.

53) DEL VECCHIO a. a. O., S. 94.

54) NEUMEYER, Entwicklung des internationalen Straf- und Privatrechts bis Bartolus, Bd. 1 (1901), S. 281.

55) COING, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland (1967), S. 11; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7 1932), S. 482.

56) In dem unter Anm. 34 zitierten Aufsatz Juristisches Berufsethos a. a. O., S. 109–115.

57) So in LA 1,62,1+2, LA 1,70, LA 1,73,1, LA 1,79, LA 1,95,3 und LA 3,90.

58) So in LA 1,46 und LA 1,62,1; für Advokaten in LA 1,84.

59) So vor allem in LA 1,74 und LA 1,95,2.



nen: Fiskalgut ist gemäß LA 1,86 wie nach D 43,8,2,4 Privatgut des Herrschers; zu seiner Mehrung findet, wie nach C 10,10,5pr und C 10,11,8pr + 5-12<sup>60)</sup>, eine Fiskalinquisition statt. Das Fiskalgut kann auch gemäß LA 1,87, wie nach D 39,4,11,1 und C 11,71(70),3 + 5,8<sup>61)</sup>, *perpetuo iure* verpachtet werden.

### 3. Traditionsunabhängige Rechtsschöpfung im LA

Der LA war keineswegs nur bemüht, die in Sizilien bestehende Rechtstradition fortzuführen, er bezog vielfach auch die Gegenposition mit dem Erlaß von Regeln, die eine traditionsgelöste Rechtsneuschöpfung enthalten. – Solche Neuschöpfung erfolgt im LA auf zwei Wegen, einmal durch ersatzlose Aufhebung alten Rechts und zum anderen durch Schaffung völlig neuer Normen. Im hier behandelten Zusammenhang kommt es vor allem auf letztere Gruppe an, so daß den durch Außerkraftsetzung alten Rechts eintretenden Neuerungen nur eine Zwischenbemerkung gewidmet wird:

Da das Prooemium zum LA bestimmt, daß mit seinem Erlaß entgegenstehendes Recht ungültig wird<sup>62)</sup>, tritt im Herbst 1231 dasjenige sizilische Königsrecht außer Kraft, das nicht in den LA übernommen wurde. Einige der so derogierten Regeln stammten schon von König Roger II. Eine ausführliche Untersuchung des Inhalts der nicht in den LA übernommenen Assisen habe ich an anderer Stelle vorgelegt<sup>63)</sup>; deshalb sei hier nur hervorgehoben, daß von den Assisen König Rogers II. vor allem die Assise 2 außer Kraft trat, nach welcher die Verletzung kirchlicher Rechte ein Majestätsverbrechen darstellte. Auch Rechtsnormen aus der Zeit König Wilhelms I. und König Wilhelms II. wurden durch Nichtübernahme in den LA außer Kraft gesetzt; ihre Zahl vermögen wir jedoch heute nicht mehr zu überblicken, da uns aus dieser Zeit ohnehin nur Vorschriften bekannt sind, die im LA weitergalten<sup>64)</sup>. Ebenso sind aus Friedrichs eigenen Assisen von Capua und Messina einige nicht in den LA übernommen worden und traten daher 1231 außer Kraft; dies gilt z. B. für die Kennzeichnung der Juden durch auffällige Kleidung, die in der Assise 2 von Messina vorgesehen war. – Eine neue Rechtslage brachte der LA auch dadurch mit sich, daß er Regeln der *iura communia* ausdrücklich außer Kraft setzte. Am bekannt-

60) PROVERA, La vindicatio caducorum, contributo allo studio del processo fiscale romano (1964), S. 206.

61) MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung, Bd. 2 (2 1884), S. 258.

62) ... *cassatis in Regno praedicto legibus et consuetudinibus his nostris Constitutionibus adversantibus antiquatis* ...

63) Normannische Assisen und römisches Recht im sizilischen Staufferreich, in: Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt (1966), S. 463 ff.

64) Vgl. oben Anm. 25.



testen sind hiervon das Verbot der Gottesurteile in LA 2,31<sup>65)</sup> und die weitgehende Einschränkung des Beweisweikampfes durch LA 1,22,2 und LA 2,32.

Im Vordergrund der hier angestellten Überlegungen soll die positive Rechtserneuerung durch den LA stehen, also seine Neuschöpfung solcher Rechtsnormen, die sich auf keine sizilische Rechtstradition, sei es im Königsrecht oder in den *iura communia*, stützen können. Um nun im folgenden das Bild der Rechtserneuerung durch Friedrichs Constitutionen noch deutlicher zu konturieren, werden auch diejenigen Regeln des LA außer Betracht gelassen, die zwar unbeeinflusst von Königsrecht und *iura communia* sind, die sich aber an Vorschriften des kanonischen Rechtes, dem Recht der geistlichen Gerichte Siziliens, oder des normannischen Rechtes, dem persönlichen Recht der normannischen Eroberer, angeschlossen haben.

Die »wirklichen« Neuschöpfungen des LA machen etwa ein Fünftel seines gesamten Rechtsstoffes aus<sup>66)</sup>. Sie behandeln eine Vielzahl von Problemen, häufig in Ergänzung traditionsgeprägter Vorschriften. Sie alle hier darzustellen würde den Rahmen meines Vortrages sprengen. Deshalb sollen im folgenden nur diejenigen Rechtsneuschöpfungen näher untersucht werden, die in größerem Sachzusammenhang einer gesetzgeberischen Intention gesehen werden können:

Als wichtigster übergeordneter Gesichtspunkt im Rahmen der staufischen Rechtserneuerung erweist sich die Sorge für das Wohl der mit dem Staatsapparat konfrontierten oder von ihm betreuten Landesbewohner. Sie tritt sowohl im Verfahrensrecht als auch im Verwaltungsrecht und im Strafrecht hervor<sup>67)</sup>.

a) Die verfahrensrechtlichen Neuerungen mit derart fürsorglichem Inhalt erstreben die Prozeßbeschleunigung im allgemeinen und unter mehreren speziellen Aspekten:

Die allgemeine Verpflichtung zur möglichst großen Prozeßbeschleunigung wird durch LA 1,62,1 mit den Worten . . . *prompto zelo iustitiam ministrare curabunt* . . . in den richterlichen Amtseid aufgenommen; es sind dieselben Worte, die schon in LA 1,31 bei der Beschreibung des allgemeinen Justizprogramms Friedrichs verwendet wurden. Auch in den Amtseid des Magister Iustitarius und des Iustitarius ist gemäß LA 1,46 das Gelöbnis aufgenommen, daß sie Prozesse . . . *quam citius poterunt* . . . entscheiden werden. Im Aufgabenkatalog für den Magister Iustitarius heißt es in LA 1,39,1 außerdem, daß er und seine Mitarbeiter die Prozesse . . . *cum summa celeritate decidant* . . . Auch in LA 2,49 wird allen Richtern nochmals die rasche Erledigung der Prozesse anbefohlen, ebenso in LA 2,24 die schnelle Abwicklung der Beweistermine. Dieser vielfache Auftrag zur Prozeßbeschleunigung ist Ausdruck einer im Mit-

65) CONRAD, Das Gottesurteil in den Constitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Festschrift für W. Schmidt-Rimpler (1957), S. 9 ff.

66) Die ausführlichen Belege hierzu sind in Bd. III dieser Reihe enthalten.

67) Während im Bereich des Zivilrechts und des Lehnsrechts für eine solche Zielsetzung nur wenig Raum ist.

telalter erstmals dem staufischen Gesetzgeber eigenen Zielsetzung. Weder kennt der im übrigen dem LA als Vorbild dienende römische Amtseid ein derartiges Gelöbnis der Verfahrensschnelligkeit noch tritt außerhalb des Amtseides ein Befehl zur Prozeßbeschleunigung hervor, der dem des LA vergleichbar wäre. Auch die langobardischen Strafdrohungen wegen Prozeßverzögerung in Roth 150 (= Lomb 1,19,5), in Roth 251 (= Lomb 2,21,7) und in Pip 7(8) (= Lomb 2,52,14) dürften den LA bei den vorgenannten Regeln nicht beeinflußt haben.

Speziell dienen der Prozeßbeschleunigung die Regeln über Beweisbeschränkungen; der LA führt in diesem Zusammenhang die *Eventualmaxime*, das Nachschiebe- und Gegenbeweisverbot sowie die Plädoyerbefristung neu ein:

Die *Eventualmaxime* wird in LA 2,24 mit den Worten . . . *defensiones omnes sibi de facto competentes in iudicio proponere studeat simul et semel* . . . für das Beweisvorbringen in allen Straf- und Zivilprozessen statuiert. – Vor dieser Regel des LA galt nach römischem Recht grundsätzlich die freie Folge des Beweisvorbringens gemäß Nov. 90,4 und Nov. 115,2<sup>68</sup>). Lediglich dilatorische Einreden mußten (wie dies auch in LA 2,19 vorgesehen ist) gemäß C 4,19,19 und C 8,35(36),12 + 13 vor der *litis contestatio* erhoben werden<sup>69</sup>); ähnlich sieht es Comp III 2,16,3 (= X. 2,25,4) für den kanonischen Prozeß vor<sup>70</sup>). Diese Regeln über die Befristung für das Vorbringen verzögernder Einreden sind von der allgemeinen *Eventualmaxime* für das Beweisvorbringen im LA derart verschieden, daß sie nicht als Quellen des LA angesehen werden können.

Das Verbot des Nachschiebens von Beweismitteln dient ebenfalls einer Verkürzung der Prozesse. Es gilt gemäß LA 2,33 bei Mordprozessen, in denen nach einem gescheiterten Zeugenbeweis nicht mehr auf den Zweikampfbeweis übergegangen werden darf. – Die Vorschrift ist vom Gesetzgeber des LA eigenständig geschaffen; die langobardische Regel in Roth 365(364) (= Lomb 2,55(54),9,8)), welche den Reinigungseid nach einem widerrufenen Geständnis verbietet, kann nicht als Quelle des LA betrachtet werden, weil es sich dort um ein Problem der Aufrechterhaltung von Geständnissen, nicht der Prozeßbeschleunigung handelt.

Das Gegenbeweisverbot bedeutet eine Beschränkung der Beweisfreiheit; es bewirkt Prozeßbeschleunigung unter Verzicht auf volle Wahrheitsfindung. Die Constitutionen Friedrichs untersagen in LA 2,30 den Gegenbeweis gegenüber den Gründen für eine kommissarische Zeugenvernehmung und in LA 1,18, wenn eine *defensa*-Situation vom Kläger bereits durch drei Zeugen bewiesen werden kann. Generell bestimmt LA 2,52, daß gegenüber einem geführten Zeugenbeweis der Gegenbeweis

68) WETZEL a. a. O., S. 966. – Im kanonischen Prozeß wurde die *Eventualmaxime* erst nach dem LA eingeführt.

69) KASER, Das römische Zivilprozeßrecht a. a. O., S. 474; SIMON, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß (1969), S. 65 und 97.

70) K. NÖRR, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und Schriftlichkeit, ZZZ 85 (1972), S. 163.



durch Zeugen verboten wird, um Meineide zu vermeiden. – Das Gegenbeweisverbot ist neues Recht, denn nur das langobardische Recht kennt in Liut 8 (= Lomb 2,55(54),14(13)) ein beschränktes Gegenbeweisverbot gegenüber dem Inhalt eines unter Verwandten feierlich geschlossenen Vertrages. Diese Regel kann jedoch schon deshalb nicht als Quelle für den LA gewertet werden, weil das langobardische Recht normalerweise den Gegenbeweis durch Zweikampf der einander widersprechenden Zeugen zuläßt, so gemäß LudP 15(3) (= Lomb 2,51,11) und gemäß Lothar 69(67) (= Lomb 2,51,16).

Auch die Befristung der Advokatenplädoyers auf zwei Tage durch LA 2,49 ist Rechtserneuerung mit dem Ziel der Prozeßbeschleunigung. – Zwar wird von Cicero, Plinius und Tacitus aus republikanischer Zeit über eine Beschränkung der Rededauer für römische Gerichtsredner durch die Klepsydra berichtet<sup>71)</sup>, Rechtsnormen hierüber waren jedoch den Verfassern des LA nicht überliefert. Vielmehr bestimmte das vor dem LA maßgebende römische Recht in C 2,6,6,5 ausdrücklich, daß den Advokaten . . . *liceat orare quousque maluerint* . . .

Zur Prozeßbeschleunigung läßt der LA nunmehr auch wechselseitige Klagen zu. Gemäß LA 2,21 wird ein schwebender Zivilprozeß nicht mehr wegen eines vom Beklagten gegenüber dem Kläger neu eingeleiteten Strafprozesses angehalten, ebenso wenig der Strafprozeß über ein Delikt durch die Gegenanklage wegen eines schwereren Deliktes. – Abweichend hiervon ging nach römischem Recht gemäß C 3,8,4 ein neuer Strafprozeß unter denselben Parteien dem schon vorher begonnenen Zivilprozeß vor<sup>72)</sup>, ebenso gemäß C 9,1,1+19 der Strafprozeß über eine *causa maior* dem schon vorher begonnenen Strafprozeß über eine *causa minor* mit umgekehrten Parteirollen.

Mit harten Maßnahmen wendet sich der LA gegen die Prozeßverschleppung, sei sie durch die Parteien oder durch den Richter verursacht:

Bei Säumnis des Beklagten im Zivilprozeß droht ihm gemäß LA 1,99,1 die Strafe der Enteignung von einem Drittel seines Mobilienvermögens. – Das römische Recht hatte in solchen Fällen gemäß D 2,5,2,1 und D 48,13,11(9),6 nur eine Ordnungsstrafe vorgesehen<sup>73)</sup>, das kanonische Recht in C 2 q 6 c 18+19 und in Comp III 2,3,2+3 (= X. 2,6,2+3) die Exkommunikation<sup>74)</sup>.

Auch bei Säumnis des Angeklagten im Strafprozeß wird von LA 2,1 die Strafe der Enteignung von einem Drittel des Mobilienvermögens angedroht. – Das römische Recht hatte hier gemäß D 48,17,2+5 nur das Zwangsmittel der Vermögensbeschlagnahme.

71) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., Bd. 2, S. 592; CHECCHINI, Studi sull'ordinamento processuale e germanico, in: Studi in onore di P. Borgna (1925), S. 69; KASER, Das römische Zivilprozeßrecht a. a. O., S. 274; MOMMSEN a. a. O., S. 429.

72) BRANDILEONE a. a. O., S. 53; TRIFONE a. a. O., S. 71.

73) WETZEL a. a. O., S. 603.

74) MOLITOR, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker (1856), S. 90.



nahme gekannt (das in LA 2,1 noch zusätzlich vorgesehen ist); dasselbe gilt für das langobardische Recht gemäß KarM 27 und LudP 16(20)+17(19) (= Lomb 2,43,1+3+4)<sup>75)</sup>.

Im Falle einer Prozeßverzögerung wegen Fehlens des zuständigen Richters wird in LA 1,44, in LA 1,60,1 und in LA 1,62,2 erstmals ein Übergang der Zuständigkeit auf den nächsthöheren Richter vorgesehen.

Allgemein wird Rechtsverweigerung durch LA 1,74 als ein Fall des Meineides definiert und dementsprechend mit der Strafe des Handverlustes bedroht. – Diese Regelung ist neu. Barbarossas Landfriedensvorschrift von 1158, die als II F 53,1 in die Libri Feudorum aufgenommen ist, sieht wegen Rechtsverweigerung nur Schadensersatz und Geldstrafe vor. Auch das langobardische Recht kennt bei Rechtsverweigerung gemäß Roth 150 (= Lomb 1,19,5), Roth 251 (= Lomb 2,21,7), Liut 25–27 (= Lomb 2,41(40),1–3) sowie Pip 7(8) (= Lomb 2,52,14) nur die Geldstrafe<sup>76)</sup>.

Schließlich ist im Zusammenhang mit neuen Regeln als Ausdruck des Strebens nach Verfahrensbeschleunigung noch die in LA 1,75 vorgesehene Frist von sieben Tagen anzuführen, die Richtern und Notaren zur Herstellung der Reinschrift bei den von ihnen vorgenommenen Geschäftsbeurkundungen gesetzt wird. – Die römische Regelung in Nov. 44,1,3, wonach tabelliones keine Verhinderungsgründe erfinden dürfen, steht dem LA zu fern, als daß sie noch als seine Quelle bewertet werden könnte.

b) Aus dem Bereich des LA, den man heute als Verwaltungsrecht bezeichnen würde, sind an Neuerungen mit fürsorglicher Zielsetzung in erster Linie die Vorschriften zur Gewährleistung besseren Gesundheitsschutzes zu nennen, ferner Regeln zur Erhaltung von Beweisurkunden sowie die Einführung der Bürgermitwirkung bei der Verpachtung von Fiskalgütern:

Zur Verbesserung der ärztlichen Berufskunst ergeht, im Anschluß an König Rogers II. Approbationsvorschrift in LA 3,44<sup>77)</sup>, durch LA 3,45 die neue Regel über das zusätzliche Erfordernis einer akademischen Prüfung für angehende Ärzte<sup>78)</sup>. Verbunden damit ist in LA 3,46 eine ausführliche staatliche Studienordnung für Medizinstudenten: Zunächst sind drei Jahre Logik zu studieren, denen ein fünfjähriges Studium der Medizin folgt, eingeschlossen ein Praktikum in Anatomie<sup>79)</sup>. Im Anschluß an dieses Studium hat der angehende Arzt ein Jahr lang als Famulus unter

75) BETHMANN-HOLLWEG a. a. O., Bd. 5, S. 386.

76) BESTA, La Expositio al Liber Papiensis, Annali delle Università Toscane 31 (1912), S. 58.

77) Die nach dem römischen Vorbild in D 50,9,1 erlassen sein dürfte; CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile, Bd. 1 (1907), S. XIII.

78) ... *iubemus in posterum nullum medici titulum praetendentem audere praticare aliter, vel mederi, nisi Salerni primitus in convento publico magistrorum iudicio comprobatus* ...

79) Es handelt sich um den ältesten mittelalterlichen Beleg zur Kathederanatomie an Leichen; LATRONICO, L'insegnamento dell'anatomia e delle medicina nelle Costituzioni di Federico II, Castalia, Rivista di storia della medicina 10 (1954), S. 35.

einem erfahrenen Praktiker zu arbeiten. Die ordnungsgemäße Absolvierung aller Studienzeiten ist vor der Approbation durch Zeugnisse zu belegen.

Außerdem wird in LA 3,46 für Ärzte ein Honorartarif normiert, der vorsieht, daß ärztliche Leistungen nach Maßgabe der Tageszeit des Arztbesuches und der dabei zurückgelegten Entfernung vergütet werden. – Im römischen Recht hatte C 10,53(52),9,1 lediglich bestimmt, daß der Arzt Geschenke vom Patienten erst nach dessen Genesung annehmen dürfe.

Auch der Arzneimittelvertrieb wird den Ärzten durch LA 3,46 untersagt. Außerdem muß jeder Arzt eidlich geloben, schlecht arbeitende Apotheker anzuzeigen.

Zur Verbesserung der Ärzteausbildung wird durch LA 3,47 außerdem für die akademischen Lehrer der Medizin erstmals ein Habilitationsverfahren eingeführt; das Prüfungsgremium besteht aus staatlichen Beamten und Fachkollegen.

Neben den Vorschriften für Ärzte und die Universitätslehrer der Medizin stehen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge die Normen für Apotheker: Sie müssen gemäß LA 3,47 nunmehr einen Lauterkeitseid des Inhalts schwören, daß sie ihre Pharmazeutika kunstgerecht herstellen werden. Gemäß LA 3,47 findet außerdem eine amtliche Arzneimittelüberwachung durch Beamte statt, die vorher über ihr einschlägiges Wissen in Salerno examiniert worden sind. Kann diesen Überwachungsbeamten eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden, so droht ihnen die Todesstrafe. – Einem geordneten Arzneimittelvertrieb dient auch die Regel in LA 3,46, wonach Apotheker nur in beschränkter Zahl zugelassen werden; sie sind damit hinsichtlich der staatlichen Zulassungskontrolle den Ärzten gleichgestellt. Außerdem wird ihnen ein staatlicher Arzneikostentarif vorgeschrieben, der den Preis der Medikamente nach Maßgabe der Lagerhaltungskosten des Apothekers differenziert. – Alle diese Vorschriften sind vom Gesetzgeber des LA eigenständig und ohne Anlehnung an erkennbare Vorbilder formuliert worden.

Nicht anders ist es mit der Regel in LA 1,80, die zur Sicherstellung einer größeren Haltbarkeit von Beweisurkunden den Richtern und Notaren das zu verwendende Material vorschreibt: Papier<sup>80)</sup> und Papyrus dürfen wegen ihrer zu geringen Haltbarkeit für Urkunden nicht mehr benutzt werden; statt dessen wird Pergament vorgeschrieben. Alte Urkunden auf Papier müssen umgeschrieben werden. – Das römische Recht hatte im Unterschied dazu in C 1,23,6pr als Urkundenmaterial Wachstafeln, Pergament und Papyrus nach freier Wahl zugelassen; außerdem war gemäß C 8,53(54),25,1 auch anderes Material zulässig, ... *tabulae aut quodcumque aliud materiae* . . .

Der Verminderung von Beamtenwillkür, und damit ebenfalls einer fürsorglichen

80) Die Kenntnis der Seidenpapierherstellung gelangte aus China in die islamische Welt und mit deren Ausbreitung nach Sizilien. Die *chartae bombycinae* des LA sind auf Baumwollpapier geschrieben, das seit dem 12. Jahrhundert in Italien bekannt ist; VON BRÜNNECK, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte Bd. 2 (1881), S. 349.



Zielsetzung, dient LA 1,87, wonach bei der Verpachtung von Fiskalgütern »Getreue« eingeschaltet werden, um die Zuverlässigkeit des Pächters und die Pacht Höhe zu ermitteln. Dasselbe gilt bei der Verpachtung staatlichen Ödlandes gemäß LA 1,88,1.

c) Auch mittels strafrechtlicher Neuerungen verfolgt der LA fürsorgliche Intentionen, so mit der Einführung der *defensa*, mit dem Abstellen auf den kriminellen Willen beim Versuch der Giftmischerei und mit der Androhung harter Strafen für nachlässige Handwerker.

Die *defensa* ist gemäß LA 1,16 Abwehr eines Angriffs durch Ausrufung des Herrschernamens<sup>81)</sup>. – In den *iura communia* Siziliens wird eine derartige Institution nicht überliefert, ebensowenig im kanonischen oder im normannischen Recht. Selbst wenn man eine Textstelle im Goldenen Esel des Apuleius<sup>82)</sup> als Beleg dafür anerkennt, daß im griechischen Rechtsbereich eine solche Einrichtung bestand, von der noch griechische Urkunden aus Süditalien im 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts berichten<sup>83)</sup>, so würde damit doch bestenfalls die von Privatleuten erhobene *defensa* als Übernahme einer eventuell durch Anhörung der örtlichen Rechtskundigen entdeckte lokale Rechtstradition in dem LA gelten können. Neu hinzugekommen ist in jedem Falle in LA 1,17 die Vorschrift, daß Beamte die Pflicht haben, bei Gewalttätigkeiten in ihrem Bezirk die *defensa* zum Nutzen der Privatleute anzuwenden. Wird dann der *defensa* zum Trotz der Angriff fortgesetzt, so besteht die Strafe eines bewaffneten Täters in der Enteignung von einem Drittel seines Gesamtvermögens, den unbewaffneten Täter trifft die Enteignung von einem Viertel seines Vermögens.

Fürsorglich orientiertes Neuerungsdenken kommt auch in der Neufassung des Versuchstatbestandes beim Vergiftungsverbrechen zum Ausdruck. Nach LA 3,73 wird nunmehr auch ein untauglicher Versuch wegen des darin manifest gewordenen bösen Willens bestraft<sup>84)</sup>. – Das römische Recht kennt in D 48,8,3pr nur eine Bestrafung des tauglichen Versuches, der der Vollendung gleichgeachtet wird<sup>85)</sup>. Tritt jedoch

81) ... *saepe contingit... ut etsi oppresso de iure se defendere liceat, tamen de facto se defendere non possit; praesentis legis auctoritate cuilibet licentiam impartimur: ut adversus aggressorem suum per invocationem nostri nominis se defendat...* – KANTOROWICZ, *Invocatio nominis Imperatoris*, in: *Bolletino del Centro di Studi Filologici e Linguistici Siciliani*, Bd. 3 (1955), S. 35 ff.

82) Die Stelle behandelt den Versuch des in einen Esel Verwandelten, in seiner Not den Namen des Kaisers auszurufen; sie befindet sich in der deutschen Übersetzung von BURCK, *Apuleius von Madaura, Metamorphosen* (1961) auf S. 56.

83) GARUFI, *La defensa ex parte domini imperatoris*, *Rivista italiana per le scienze giuridiche* 27 (1899), S. 191–194; SICILIANO-VILLANUEVA, *Studi intorno alla defensa* (1894), S. 31.

84) ... *Si vero qui praedicta susceperint, in nullo laedantur, tunc committentium voluntates inultas non volumus remanere...*

85) Ebenso das langobardische Recht in Roth 140 (= Lomb 1,3,5) und in Roth 142 (= Lomb 1,9,7).



beim Versuch einer Straftat kein sichtbarer Erfolg hervor, so fehlt es nach dem römischen Recht in D 2,2,1,2 bereits am Anknüpfungspunkt für eine Strafe<sup>86)</sup>. Diese auf das objektive Geschehen abstellende Betrachtungsweise hat der LA durch die Regel ersetzt, daß bereits der erkennbar gewordene böse Wille zur Bestrafung hinreicht. Zwar waren ähnliche Gedanken im Bereich der kirchlichen Bußordnungen nicht völlig unbekannt<sup>87)</sup>; dies ändert jedoch nichts daran, daß es sich für den LA als weltliches Recht um eine Neuerung ohne Anknüpfung an eine vorhergehende Rechtstradition handelt.

Fürsorgliche Ziele verfolgt der LA schließlich durch harte strafrechtliche Mittel in LA 3,49 und LA 3,51, wo Handwerkern im Falle des Warenbetruges die Auspeitschung, im Rückfall der Handverlust und bei abermaligem Rückfall die Todesstrafe angedroht wird. – Andere Rechtsordnungen, die als Quellen des LA hier in Betracht gezogen wurden, enthalten keine vergleichbaren Regeln<sup>88)</sup>.

#### 4. Die Vereinigung von traditionsgeprägtem und neuem Recht im LA

Zum Schluß bleibt zu prüfen, inwieweit es dem staufischen Gesetzgeber gelungen ist, die durch Rechtstradition vorgeprägten Normen des LA mit den Vorschriften der Rechtserneuerung zu verschmelzen. Diese Frage soll für die einzelnen Rechtsmaterien des LA exemplarisch anhand der soeben dargestellten Neuerungen untersucht werden:

Am stärksten ist die Traditionsbindung des LA im Bereich des Strafrechts. In den damit vorgegebenen Rahmen fügen sich die Neuerungen mit fürsorglicher Zielsetzung ein. Die amtliche Anwendung der *defensa* zur Behebung privater Zwangslagen steht mit den übrigen Beamtenpflichten des LA voll in Einklang; ebenso entsprechen die Strafen wegen Mißachtung einer erhobenen *defensa* den sonst für Gewaltanwendung angedrohten Sanktionen. Auch die Ausweitung der traditionell überkommenen Strafrahmen beim untauglichen Versuch der Giftmischerei, beim Warenbetrug und bei der Rechtsverweigerung bedeutet keine Verletzung der überkommenen Systematik, sondern ergänzt sie sinnvoll. Die strafrechtliche Neuregelung im LA erweist sich so als eine Abrundung des überkommenen Gedankengebäudes, in dessen Systematik die neuen Vorschriften integriert sind. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme,

86) . . . *quid enim offuit conatus, cum iniuria nullum habuerit effectum?*

87) WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnung der abendländischen Kirche (1851) überliefert z. B. auf S. 109 aus dem Poenitentiale des Vinniaus *Si quis cogitaverit et voluit facere, sed sua facultas prohibuit eum, . . . est peccatum, sed non eadem penitentia . . .*

88) HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 2 (1935), S. 304 und 305, berichtet allgemein, daß im germanischen Rechtsbereich die Warenfälschung Handverlust und Todesstrafe nach sich ziehen konnte; einschlägige Quellen werden jedoch nicht genannt.

daß bei anderen als den hier exemplarisch hervorgehobenen strafrechtlichen Neuerungen sich ein abweichendes Ergebnis herausstellen würde.

Anders als im Strafrecht gehen im Bereich des Verfahrensrechtes zahlreiche Neuerungen des LA weit über das zuvor Bekannte hinaus. Das schon fast aufklärerisch zu nennende und vielfach zum Ausdruck gebrachte Streben nach Verfahrensbeschleunigung ist Gegenstand eines selbständigen dogmatischen Topos: Generell steht dieser zwar nicht in Antithese zum traditionellen Rechtsstoff des Verfahrensrechtes, da er sich auf einen vordem weitgehend ungeregelten Bereich bezieht. Die Neuerungen beanspruchen jedoch insoweit Vorrang, als ihnen widersprechende Regeln der Rechtstradition weichen müssen, z. B. die Vorschrift über die beliebige Redezeit der Advokaten. An die Stelle einer weitgehend dem Belieben der Beteiligten anheimgegebenen Verfahrensdauer tritt nunmehr der Zwang zur Abkürzung. Damit ist der vorwiegend aus römischer Tradition übernommenen Dogmatik des Verfahrensrechtes ein ganzer Abschnitt neu hinzugefügt, nicht nur wie im Strafrecht, eine Abrundung vorgenommen worden. Bietet demnach das Verfahrensrecht des LA aufgrund seiner umfangreichen Neuerungen ein gegenüber der Rechtstradition deutlich verändertes Bild, so ist dieses neue Bild doch zugleich Ausdruck der gelungenen Verschmelzung alten und neuen Stoffes. Das Prinzip der Verfahrensbeschleunigung und die überkommene Verfahrensdogmatik sind vom Gesetzgeber des LA harmonisiert.

Ähnlich stellt es sich im Bereich des Verwaltungsrechtes dar. Ordnungsmäßiges Funktionieren des Staatsapparates und Lauterkeit seiner Beamten stammen bereits aus römischer Tradition. Neu ist vom LA vor allem die Staatskontrolle des gesamten Gesundheitswesens normiert, das mit einem bis dahin nirgends bekannten System von »Prüfen und Überwachen« umgeben wird. Aber auch diese weitreichende Neuerung steht nicht im Widerspruch zur Tradition, weil sie sich in einem vorher ungeregelten Gebiet ausgebreitet hat. – Etwas anders ist die Situation bei der Vorschrift über die Verwendung haltbaren Urkundenmaterials, die früheres Recht außer Kraft setzt und so die neue Zielsetzung realisiert. Dennoch gelang es m. E. den Verfassern des LA auch hier, die Neuerungen mit dem traditionell bestehenden Rechtsstoff zu einer Einheit zu verschmelzen.

Für die Bereiche des Zivil- und des Lehensrechtes stellt sich mangels augenfälliger Neuerungen das Problem einer Synthese mit der Rechtstradition weniger, wenngleich die im strafrechtlichen Zusammenhang behandelten Vorschriften über den Warenbetrug naturgemäß auch zivilrechtliche Konsequenzen haben. Soweit dies der Fall ist, handelt es sich um eine dem traditionellen System bruchlos hinzugefügte Abrundung.

Wenn es demnach dem staufischen Gesetzgeber bei allen im LA geregelten Rechtsmaterien gelang, die aus Tradition und Neuerungsdenken geschöpften Regeln widerspruchsfrei miteinander zu verbinden, so kann man dies in Anbetracht der geringen hierfür aufgewendeten Zeit und des großen Umfangs der betroffenen Materien nur als eine ganz ungewöhnliche gesetzgeberische Leistung bezeichnen. Bemerkenswert ist



dabei noch, daß sich die sizilischen Juristen bei der Lösung ihrer Aufgabe nicht einmal der hochentwickelten Methodik der Bologneser Rechtswissenschaft bedienen konnten, weil diese ja nicht auf Neuschöpfung von Normen, sondern allein auf das Neuverständnis des vorhandenen Rechtssystems ausgerichtet war<sup>89)</sup>. Friedrichs Hofjuristen mußten sowohl den Inhalt ihres Werkes als auch die dafür erforderliche Methodik unmittelbar aus der Verpflichtung des Herrschers zur umfassenden Ordnung aller im Staatsgefüge anfallenden Fragen ableiten, eine Aufgabe, die sich für Juristen nur im Abstand vieler Jahrhunderte stellt.

89) In gewisser Parallele zur Leistung der sizilischen Juristen kann man nur die Arbeit der kurialen Juristen sehen, die sich zu dieser Zeit vor eine vergleichbare Problematik gestellt sahen und sie auch in vergleichbar guter Weise zu lösen vermochten.